



Informationen zur IHK-Weiterbildungsprüfung „Geprüfte/r Handelsfachwirt/-in“

Die Handelsfachwirt-Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt. Sie ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen letztendlich mindestens ausreichend (50 Punkte) sind. Wir verweisen hierzu auf die entsprechende Rechtsverordnung (Prüfungsordnung)!

I. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Handelsfachwirt-Prüfung in Darmstadt wird zum bundeseinheitlichen Herbst-Termin mit bundeseinheitlichen Prüfungsaufgaben des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) durchgeführt.

Die Prüfungsgebühren richten sich nach der zum Zeitpunkt der Prüfung jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK Darmstadt. Bei nicht oder nicht vollständig erfolgter Begleichung der Prüfungsgebühr ist trotz zuvor erfolgter Zulassung keine Teilnahme an der Prüfung möglich.

- Grundlage für die Prüfungsaufgaben sind die Rechtsverordnung für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte/-r Handelsfachwirt/-in" und der Rahmenplan mit den Qualifikationsinhalten und deren Bestandteilen des DIHK.
- Die Aufgaben orientieren sich an der Lernzieltiefe dieses Rahmenplanes mit Lernzielen und geben einen Querschnitt der empfohlenen Qualifikationsinhalte wieder.
- Die Prüfungszeiten entsprechen den Zeiten der Empfehlung (60-120 Minuten).
- Die Aufgabensätze bestehen ausschließlich aus ungebundenen, d. h. konventionellen Aufgaben.
- Es wird jeweils ein Aufgaben- und ein Lösungsteil ausgegeben. Die Deckblätter des Aufgaben- und des Lösungsteils sind von den Teilnehmern auszufüllen, die Ergebnisse und Rechenwege in den Lösungsteil einzutragen. Beide Teile sind nach der Prüfung abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note "ungenügend" (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der maßgebenden Prüfungsordnung ergeben.
- Alle Prüfungsbereiche sind auf 100 Punkte ausgelegt.
- Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme von Zeichnungen, dürfen nur mit dokumentenechtem Schreibgerät (z. B. Tinte, Kugelschreiber, keine rote oder grüne Schriftfarbe) ausgeführt werden.
- Konzeptpapier wird zur Verfügung gestellt.
- In den zugelassenen Hilfsmitteln sind Unterstreichungen, Klebezettel und Anmerkungen, soweit sie Querverweise auf andere Paragraphen sind, jedoch keine Kommentierungen, zugelassen. Handschriftliche Ergänzungen sind nicht zulässig. Darüber hinaus gehende Hilfsmittel, z. B. finanzmathematische Tabellen sind dem jeweiligen Aufgabensatz gegebenenfalls als Anlage beigelegt. Elektronische Kommunikationsmittel, z. B. Handy oder Laptop, sind nicht als Hilfsmittel zugelassen und vor der Prüfung bei der Aufsicht abzugeben.
- Die Angabe von Paragraphen ist (falls nicht anders verlangt) zum Erreichen der vollen Punktzahl nicht erforderlich.
- Rechenwegeergebnisse sind immer (unter Angabe des Rechenwegs) nachvollziehbar darzustellen.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen können (vom Korrektor) gestrichen werden.

Rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung erhalten Sie eine Liste mit den für Ihre Prüfung jeweils zugelassenen Hilfsmitteln (Gesetzestexten). Denken Sie daran, Ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen!

II. Mündliche Ergänzungsprüfung

Gemäß der Rechtsverordnung ist eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen, wenn in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen mangelhafte Leistungen erbracht wurden. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Über das Bestehen oder Nichtbestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung informiert der Prüfungsausschuss direkt im Anschluss an die Beratungszeit, jedoch zunächst ohne Angabe der Punkte oder der Note.

III. Mündliche Prüfung (Präsentation und situationsbezogenes Fachgespräch)

Die mündliche Prüfung darf nur durchgeführt werden, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen (ggf. nach zusätzlicher mündlicher Ergänzungsprüfung) mindestens ausreichende Endleistungen erbracht wurden. Das Thema der Präsentation wird vom Prüfling gewählt und dem Prüfungsausschuss/der IHK spätestens bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht. Dazu muss das entsprechende Formblatt der IHK Darmstadt verwendet werden (Dokumenten-Nummer 17620 auf der Homepage der IHK Darmstadt).

Nach einer kurzen persönlichen Vorstellung wird das Thema in 10 Minuten mit geeigneten Medien präsentiert. Dabei soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, mit geeigneten präsentationstechnischen Instrumente dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. An Medien stellt die IHK im Prüfungsraum, Overhead-Projektor, Tafel bzw. magnetisches White-Board, Flip-Chart und Metaplan-Wand zur Verfügung. Notwendige Materialien wie Stifte, Folien, Kärtchen oder Nadeln sind eigenverantwortlich mitzubringen. Im Mittelpunkt der Präsentation steht der Prüfling, nicht die eingesetzten Medien. Für die 10-minütige Präsentation ist daher kein „Medienspektakel“ erforderlich. Werden weitere Medien wie Laptop und Beamer verwendet, so müssen diese aus prüfungsrechtlichen Gründen eigenverantwortlich mitgebracht und betrieben werden. Für Funktionsstörungen und daraus ggf. resultierende Überschreitungen der Prüfungszeit ist ausschließlich der Prüfling verantwortlich. Die Präsentation geht zu einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

Ausgehend von der Präsentation führt der Prüfungsausschuss ein maximal 20-minütiges Fachgespräch als Einzelprüfung, in dem nachgewiesen werden soll, dass das Berufswissen in handelsbetriebstypischen Situationen angewendet und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Insbesondere soll nachgewiesen werden, dass angemessen argumentiert und mit Gesprächspartnern kommuniziert werden kann.

Über das Bestehen/Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informiert der Prüfungsausschuss direkt im Anschluss an die Beratungszeit, aus formal-rechtlichen Gründen jedoch zunächst ohne Angabe der erzielten Punkte/Note.

IV. Gesamtergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen (schriftlichen) Handlungsbereichen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Endleistungen erbracht hat. Über das Bestehen der Prüfung wird ein IHK-Zeugnis ohne Noten (Urkunde) und ein IHK-Zeugnis mit den Endpunkten und Endnoten aller Prüfungsleistungen ausgehändigt; es wird keine Gesamtnote ausgewiesen. Wurde die Prüfung des Handlungsbereichs „Mitarbeiterführung und Qualifizierung“ erfolgreich abgelegt, wird der Prüfling vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

V. Bewertungsschema

00-29 Punkte: ungenügend; 30-49 Punkte: mangelhaft; 50-66 Punkte: ausreichend; 67-80 Punkte: befriedigend; 81-91 Punkte: gut; 92-100 Punkte: sehr gut

Musteraufgaben für die schriftliche Prüfung erhalten Sie hier: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK, Postfach 100633, 33506 Bielefeld, Tel: 0521 91101-16, Fax: -19.

Für die bevorstehende Prüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!